

Keine Verbandssprechtage in den Herbstferien

Letzter Verbandssprechtage vor den Herbstferien: 13.10.2015
Erster Verbandssprechtage nach den Herbstferien: 03.11.2015

Die HVB-Geschäftsstelle steht den Vereinen/Spielgemeinschaften zu den bekannten Öffnungszeiten zur Verfügung, dienstags jedoch nur bis 16.00 Uhr.

Die Abteilung Passwesen ist über die Geschäftsstelle erreichbar.

Gegebenenfalls kurzfristige Schließungszeiten werden über die HVB-Internetseite und durch Aushang bekannt gegeben.

Änderungen der DHB-Rechtsordnung

Liebe Handballfreundinnen, liebe Handballfreunde,

der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 26.09.2015 in Hannover eine Änderung des § 50 der Satzung beschlossen. Diese wird gem. § 26 Abs. 2 der Satzung mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Sobald diese Eintragung erfolgt ist, erfolgt kurzfristig eine entsprechende Information. Inhaltlich wird der Beschluss selbstverständlich ab sofort schon umgesetzt.

In dieser Änderung geht es um die Art der Bekanntmachung bestimmter Beschlüsse. Bei der Bekanntmachung von Beschlüssen müssen Änderungen zweifelsfrei erkennbar sein.

Weiter hat der Bundestag einen Beschluss zur Änderung des § 45 Abs. 1 der Rechtsordnung (RO) gefasst, der gem. § 26 Abs. 4 der Satzung mit seiner Veröffentlichung Wirksamkeit erlangt. Dieser Beschluss ist in einer Form, die die Änderung zweifelsfrei erkennen lässt, als amtliche Bekanntmachung im Sinne von § 50 der Satzung beigefügt; er gilt damit als veröffentlicht und folglich auch wirksam.

Alt	Neu
§ 45 Form der Entscheidungen der Spielleitenden Stellen und der Verwaltungsinstanzen (1) Entscheidungen der Spielleitenden Stellen und der Verwaltungsinstanzen ergehen durch schriftlichen Bescheid. In diesem sind die Entscheidungsgründe unter Angabe der die Entscheidung tragenden Bestimmungen anzugeben. Eine Rechtsbehelfsbelehrung muss dem Bescheid beigefügt werden. Fehlt diese, wird die Rechtsbehelfsfrist nicht in Lauf gesetzt. (2) Ist die Rechtsbehelfsbelehrung falsch oder unvollständig, kann der Rechtsbehelfsführer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, falls seine Säumnis auf dieser Belehrung oder deren Fehlen beruht. (3) Der Bescheid wird jedoch nach Ablauf von sechs Monaten unanfechtbar.	§ 45 Form der Entscheidungen der Spielleitenden Stellen und der Verwaltungsinstanzen (1) Entscheidungen der Spielleitenden Stellen und der Verwaltungsinstanzen ergehen durch schriftlichen Bescheid oder durch Bescheid in Textform . In diesem sind die Entscheidungsgründe unter Angabe der die Entscheidung tragenden Bestimmungen anzugeben. Eine Rechtsbehelfsbelehrung muss dem Bescheid beigefügt werden. Fehlt diese, wird die Rechtsbehelfsfrist nicht in Lauf gesetzt. (2) Ist die Rechtsbehelfsbelehrung falsch oder unvollständig, kann der Rechtsbehelfsführer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, falls seine Säumnis auf dieser Belehrung oder deren Fehlen beruht. (3) Der Bescheid wird jedoch nach Ablauf von sechs Monaten unanfechtbar.